

43. 1. Liegt eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens im Sinne des §. 377 Nr. 6 St.P.O. auch dann vor, wenn die Urteilsverkündung zuwider §. 174 G.B.G.'s in geheimer Sitzung stattgefunden hat?

2. Ist die Staatsanwaltschaft nach §. 378 St.P.O. befugt, gegenüber dem durch ein Strafammer-Urteil freigesprochenen Angeklagten die Verletzung einer Vorschrift über die Öffentlichkeit des Verfahrens geltend zu machen?

II. Straifenat. Urf. v. 30. Januar 1880 g. L. Rep. 26/80.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet. Aus dem Sitzungsprotokolle über die Hauptverhandlung vom 6. Dez. 1879 ist nicht zu entnehmen, daß die vom Gerichte sogleich bei Beginn der Hauptverhandlung angeschlossenene Öffentlichkeit des Verfahrens vor der Urteilsverkündung wiederhergestellt worden ist. Im Hinblick auf §. 274 St.P.O. muß daher angenommen werden, daß, wie die Staatsanwaltschaft in den Revisionsanträgen ausdrücklich behauptet hat, die Verkündung des Urteils in nicht öffentlicher Sitzung geschehen ist. Darin liegt eine Verletzung der Vorschrift des §. 174 G.B.G.'s, welche besagt: „Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.“

Ob damit, wie die Beschwerdeführerin behauptet und der Angeklagte bestreitet, der Revisionsgrund des §. 377 Nr. 6 St.P.O. gegeben ist, kann nach der Fassung dieser Gesetzesstelle zweifelhaft sein; dieselbe lautet:

„Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

„6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung er-
gangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Ver-
fahrens verletzt sind.“

Man könnte nämlich sagen, daß die Urteilsverkündung keinen Teil der mündlichen Verhandlung bilde, auf deren Grund das Urteil erlassen sei, indem vielmehr zufolge §. 267 St.P.O. das Urteil vor der Verkündung schriftlich abgefaßt werden müsse, um die Urteilsformel verlesen zu können, mithin das Urteil schon vor der Verkündung vorhanden sei.

Dies widerlegt sich jedoch aus folgender Betrachtung: Während die §§. 375, 376 St.P.O. einen mindestens möglichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung einer Rechtsnorm und dem angefochtenen Urteile voraussetzen, erklärt der §. 377 St.P.O. das Urteil als stets auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend, wenn einer der Fälle des §. 377 vorliegt, setzt also diesen Kaufalmezus unbedingt voraus. Die Urteilsverkündung ist ein wesentlicher Teil der Urteils-erlassung, weil vor der Verkündung das Urteil keine rechtliche Existenz hat. Die Abfassung und die Verkündung des Urteils bilden zusammen die Urteilsfällung, welche zufolge §. 259 St.P.O. und §. 170 G.R.G.'s als Teil der Hauptverhandlung erscheint (vgl. Bericht der Reichstags-Justiz-Kommission S. 58, 59). Demnach sind die Worte des §. 377 Nr. 6 cit.: „wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist“, so zu interpretieren, daß sie auch die Urteils-verkündung umfassen. Damit steht im Einklange, daß die Regierungsmotive zu dem mit §. 377 Nr. 6 St.P.O. wörtlich übereinstimmenden §. 513 Nr. 6 G.P.O. (§. 489 Nr. 6 des Entwurfs) bemerken, daß unter Nr. 6 der Fall gehört, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit bei der Verkündung der Entscheidung verletzt sind.

Daß von der Beschwerdeführerin selbst angeregte Bedenken, ob die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens als solche anzusehen seien, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, und ob deshalb zufolge §. 378 St.P.O. die Revision der Staatsanwaltschaft gegenüber dem von der Strafkammer freigesprochenen Angeklagten unstatthaft sei, erscheint nicht als begründet. Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens vor dem erkennenden Gerichte ist ein Fundamental-prinzip zur Sicherung der Rechtspflege für den Staat selbst und für alle Staatsbürger, bildet also nicht bloß eine Schutzwehr für den Angeklagten, so daß auch die Staatsanwaltschaft zur Wahrung dieses

Grundsatzes berufen und darin durch den §. 378 St. P. O. nicht beschränkt ist.

Die hiernach vorliegende Verletzung einer Rechtsnorm im Sinne des §. 377 Nr. 6 St. P. O. führt gemäß §§. 393, 394 St. P. O. zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen.“